

Gegenüberstellung Richtlinien alt und neu

aktuelle Richtlinien

geplante Richtlinien

Was wird gefördert?

<p>Die Stadt Mayen gewährt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Zuschüsse zu den Bau- und Ausstattungskosten für Neu- und Umbaumaßnahmen, Erweiterungen sowie Ersatzneubauten von im Bedarfsplan ausgewiesenen Kindertagesstätten, wenn damit die Schaffung neuer Plätze verbunden ist, oder eine Grundsanierung durchgeführt wird, um die Kindertagesstätte auf den Stand der Anforderungen an eine moderne Einrichtung nach den neuesten Vorschriften und Kenntnissen anzuheben. Unterhaltungsmaßnahmen werden nicht gefördert.</p>	<p>Zuschüsse werden gewährt für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie für General- und Teilsanierungen. Hierunter fallen auch die Kosten für den Ankauf eines geeigneten Gebäudes. Es ist zu unterscheiden zwischen der Förderung von investiven und konsumtiven Maßnahmen. Es handelt sich um Investitionszuschüsse, wenn Vermögensgegenstände neu angeschafft, wesentlich über ihren ursprünglichen Zustand hinaus verbessert oder erweitert werden. Bei allen übrigen Zuschüssen handelt es sich um konsumtive Zuschüsse für Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen, um den Betrieb der Einrichtung weiterhin zu gewährleisten. Die Finanzierung von Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen obliegt grds. dem Träger der Einrichtung. Im Einzelfall können durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses auch Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen bezuschusst werden. Zuschussfähig sind nachstehende aufgelistete Kostengruppen: Untergliederungen nach der DIN 276</p> <ul style="list-style-type: none"> 300 Bauwerk - Baukonstruktionen (310-390) 400 Bauwerk - Technische Anlagen (410-490) 500 Außenanlagen (510-590) 600 Ausstattung und Kunstwerke 610 Ausstattung (nur die Erstausrüstung) 620 Kunstwerke (nur bei Neubaumaßnahmen) 700 Baunebenkosten (720/730/740/750/770) <p>Die Baunebenkosten werden für die Zuschussung angerechnet, wenn die Maßnahme durch von dem freien Träger beauftragte Architekten- bzw. Ingenieure betreut wird oder bei Betreuung durch Mitarbeiter des freien Trägers.</p> <p>Für die Festsetzung der zuschussfähigen Baunebenkosten gelten die nachstehenden Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der zum Zeitpunkt des Antrages jeweils geltenden Fassung. b) Zur Ermittlung der Grundleistung (§ 7 HOAI) gelten ausschließlich die Mindestsätze der jeweiligen Honorartafeln. c) Für Leistungen im Bestand (§35 HOAI) wird die Höhe des Zuschlages auf 20 Prozent begrenzt. <p>Keine Zuschüsse werden gewährt für</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Erwerb und die Baureifmachung von Baugrundstücken - die Finanzierungskosten <p>- Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen z. B. Ersatzbeschaffung von Tischen und Stühlen.</p>
--	--

Höhe der Förderung?

<p>Neu- und Umbaumaßnahmen, Erweiterungen sowie Ersatzneubauten von im Bedarfsplan ausgewiesenen Kindertagesstätten, wenn damit die Schaffung neuer Plätze verbunden ist, oder eine Grundsanierung durchgeführt wird, um die Kindertagesstätte auf den Stand der Anforderungen an</p>	
---	--

... eine moderne Einrichtung nach den neuesten Vorschriften und Kenntnissen anzuheben, werden als Festbetragsfinanzierung (Projektförderung) bezuschusst. Die Höhe hierbei beträgt max. für 1-gruppige Kitas 102.258,- €; für 2-gruppige Kitas 204.517,- €; für 3-gruppige Kitas 281.211,- €; für 4-gruppige Kitas 357.904,- €; für 5-gruppige Kitas 409.034,- € und für 6-gruppige Kitas 460.163,- €. Die Förderung von Stadt und Land ist auf einen Höchstsatz von 80 % festgelegt. Umbau- und Renovierungsmaßnahmen die nicht unter die Festbetragsförderung fallen, werden mit 50% der zuschussfähigen Kosten gefördert.

Für Maßnahmen der freien Träger wird grds. ein Zuschuss in Höhe von 65% der zuschussfähigen Kosten gewährt. Die Förderung durch die Stadt und das Land wird auf den Höchstsatz von 80% der Bau- und Ausstattungskosten begrenzt.

Ist die Förderung nachgemeldeter Kosten möglich?

Die Förderung von nachgemeldeten Kosten, die nach Baubeginn entstehen ist nicht möglich

Die Förderung von nachgemeldeten Kosten, die nach Baubeginn entstehen ist nur dann möglich, wenn es sich hierbei um unvorhersehbare Maßnahmen handelt. Die Förderung solcher unvorhersehbarer Maßnahmen bedürfen eines gesonderten Antrags (unabhängig von der Antragsfrist 30.06). Bis zu einer Gesamthöhe von 5.000,- € entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes über eine Förderung. Über eine Förderung von unvorhersehbaren Kosten, welche den Betrag von 5.000,- € übersteigen, muss der Jugendhilfeausschuss entscheiden.

Antragsverfahren

<p>Der Träger der Kindertagesstätte beantragt die Zuwendung der Stadt bei dem Stadtjugendamt. Für die Bewilligung der Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrags. Der Antrag ist bis zum 30.06. des der Förderung vorhergehenden Jahres zu stellen. Dem Antrag sind insbesondere beizufügen: Begründung und Notwendigkeit der durchzuführenden Maßnahme; Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung); eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist.</p>	<p>Der Träger der Maßnahme/Träger der Kindertagesstätte hat eine geplante bauliche Maßnahme unverzüglich beim Jugendamt der Stadt Mayen anzuzeigen. Anträge sind schriftlich bis spätestens zum 30.06. des Vorjahres an das Jugendamt zu richten, sofern eine Förderung im folgenden Jahr erwartet wird. Dem Antrag sind in jedem Fall folgende Unterlagen beizufügen: verbindlicher Finanzierungsplan; amtlicher Lageplan mit Eigentumsvermerk; Baupläne sämtlicher Geschosse, Gebäudeabschnitte und Ansichtszeichnungen (zweifach); ausführliche Baubeschreibung; Kostenberechnung nach Gewerken (untergliedert nach Einzelpositionen) oder Kostenermittlung nach DIN 276 bis in die 3. Ebene; Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277; Nutzflächenberechnung; Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.</p>
---	--

Bewilligungsverfahren

<p>Nach Einreichung des Antrags muss das Stadtbauamt bestätigen, dass gegen die durchzuführende Maßnahme fachlich und baurechtlich keine Bedenken bestehen. Das Stadtjugendamt prüft die Anträge und bestätigt, dass die Maßnahme der Bedarfsplanung entspricht. Der Jugendhilfeausschuss der Stadt beschließt über den zu gewährenden Zuschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.</p>	<p>Nach Einreichung des Antrags muss das Stadtbauamt bestätigen, dass gegen die durchzuführende Maßnahme fachlich und baurechtlich keine Bedenken bestehen. Für komplexere Bau- und Renovierungsmaßnahmen in den Bereichen Elektroarbeiten, Heizung und Lüftung ist eine fachtechnische Prüfung des Stadtbauamtes nicht möglich. Der Antragsteller soll hier Ingenieurleistungen in Anspruch nehmen, um eine fachliche und sachliche Prüfung der Angemessenheit der Maßnahme sicher zu stellen. Das Prüfergebnis ist dem Stadtbauamt vorzulegen. Die Kosten für diese Ingenieurleistungen werden als förderfähig anerkannt. Das Stadtjugendamt prüft die Anträge und bestätigt, dass die Maßnahme der Bedarfsplanung entspricht. Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Mayen beschließt über den zu gewährenden Zuschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.</p>
--	--

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn möglich?

<p>In den bisherigen Richtlinien wird hierzu keine Aussage getroffen.</p>	<p>Auf schriftlichen Antrag entscheidet der Oberbürgermeister im Rahmen der Grenzen hinsichtlich außerplanmäßiger Ausgaben, ob Baumaßnahmen an Kindertagesstätten wegen besonderer Dringlichkeit bereits vor einer Mittelbewilligung begonnen werden können (vorzeitiger Baubeginn).</p>
---	--

Bewilligung/Bewilligungsbedingungen /Verwendungsnachweis

<p>Soweit die Richtlinien nichts anderes regeln, gelten analog der Zuwendungsregelung durch das Land die Bestimmungen zu §44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung vom 20.01.1983 in der jeweils geltenden Fassung. Als Verwendungsnachweis genügt eine Erklärung des Trägers der Maßnahme, dass die Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden, die Maßnahme beendet ist und bei Neuschaffung von Gruppen, diese in Betrieb genommen worden sind. Dabei ist die Höhe der Kosten und deren Finanzierung sowie die Zahl der neu errichteten Gruppen und Plätze anzugeben. Im Bewilligungsbescheid selbst werden sog. "Allgemeine Bewilligungsbedingungen für städtische Zuschüsse - Baumaßnahmen Kindertagesstätten" aufgeführt wie folgt:</p> <p>1. Die Bewilligung erfolgt unter der Bedingung, dass die Maßnahme ausfinanziert ist. Eine eventuell noch bestehende oder während der Ausführung der Maßnahme entstehende Finanzierungslücke ist vom Zuschussempfänger selbst zu schließen.</p> <p>2. Die Bewilligung erfolgt unter der Bedingung, dass die geförderte Einrichtung mindestens 25 Jahre lang der genehmigten Zweckbestimmung dient. In Falle einer vorzeitigen anderweitigen Nutzung ist der städtische Zuschuss zurückzuzahlen. Ein etwaiger Erstattungsbetrag ermäßigt sich für jedes volle Jahr der entsprechenden Nutzung um 1/25 des ursprünglichen Zuschusses. Eine eventuelle Reduzierung der genehmigten und mit öffentlichen Geldern geförderten Kindergartenplätze bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadtverwaltung Mayen und das Landesjugendamt.</p> <p>Sollten Gebäude von Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft an die Stadt verkauft werden, sind bei eventuellen Kaufpreisforderungen die von der Stadt geleisteten Fördersummen zu berücksichtigen.</p> <p>3. Vor Baubeginn müssen die erforderlichen behördlichen Erlaubnisse, Genehmigungen usw., insbesondere die Baugenehmigung vorliegen. Die Baumaßnahme ist innerhalb eines angemessenen Zeitraumes fertig zu stellen.</p> <p>4. Die Bauleistungen sind nach den Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) zu vergeben; ausgenommen sind Arbeiten, die als Eigenleistung erbracht werden.</p> <p>5. An der Baustelle ist kenntlich zu machen, dass das Projekt mit finanzieller Hilfe der Stadtverwaltung Mayen errichtet wird. In Veröffentlichungen ist auf die Förderung durch die Stadt hinzuweisen.</p> <p>6. Der Zuschuss wird nur dann ausgezahlt, wenn die Maßnahme gemäß den genehmigten Bauplänen und sonstigen Unterlagen durchgeführt wird.</p>	<p>Über die Bewilligung der Zuschüsse ergeht ein schriftlicher Bescheid. Die Bewilligung erfolgt unter den folgenden Bedingungen:</p> <p>1. Die Bewilligung erfolgt unter der Bedingung, dass die Maßnahme ausfinanziert ist.</p> <p>2. Mit der Baumaßnahme soll innerhalb von 6 Monaten nach der Bewilligung des Zuschusses durch die Stadt Mayen begonnen werden. Der Beginn der Maßnahme ist der Stadt Mayen unverzüglich anzuzeigen. Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn die Frist nicht eingehalten wird.</p> <p>3. Die städtischen Fördermittel stehen im Jahr der Erteilung der Bewilligung bereit. Auf Antrag können die Gelder bei konsumtiven Maßnahmen in das der Bewilligung folgende Jahr übertragen werden. Sollten die Mittel bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden Jahres nicht in Anspruch genommen werden, verfallen diese aufgrund haushaltsrechtlicher Vorgaben.</p> <p>Bei investiven Maßnahmen, die spätestens im zweiten auf das Bewilligungsjahr folgenden Haushaltsjahr begonnen werden, stehen die Mittel bis zum Abschluss der Maßnahme bereit. Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt kein Beginn, verfallen die Mittel.</p> <p>4. Baumaßnahmen sind nach den anerkannten bauaufsichtlich genehmigten Bauunterlagen durchzuführen. Planänderungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Mayen. Der Zuschuss wird nur dann ausgezahlt, wenn die Maßnahme gemäß den genehmigten Bauplänen und sonstigen Unterlagen durchgeführt wird. Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt Mayen. Bei ungenehmigten Abweichungen wird der Widerruf des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung des Zuschusses vorbehalten.</p> <p>5. Die Bewilligung erfolgt unter der Bedingung, dass die geförderte Einrichtung mindestens 25 Jahre lang der genehmigten Zweckbestimmung dient. In Falle einer vorzeitigen anderweitigen Nutzung ist der städtische Zuschuss zurückzuzahlen. Ein etwaiger Erstattungsbetrag ermäßigt sich für jedes volle Jahr der entsprechenden Nutzung hinsichtlich des investiven Anteils um 1/25 des ursprünglichen Zuschusses, sowie hinsichtlich des konsumtiven Anteils anhand der Nutzungsdauer gemäß der anerkannten Abschreibungstabellen. Dies gilt nicht, wenn die Nutzungsänderung aufgrund eines nicht mehr gegebenen Bedarfes in Absprache mit dem Jugendamt erfolgt. Eine eventuelle Reduzierung der genehmigten und mit öffentlichen Geldern geförderten Kindergartenplätze bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Stadt Mayen und das Landesjugendamt. Sollten Gebäude von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft an die Stadt verkauft werden, sind bei eventuellen Kaufpreisforderungen die von der Stadt geleisteten Fördersummen zu berücksichtigen.</p> <p>6. Vor Baubeginn müssen die erforderlichen behördlichen Erlaubnisse, Genehmigungen usw., insbesondere die Baugenehmigung vorliegen. Die Baumaßnahme ist innerhalb eines angemessenen Zeitraumes fertig zu stellen.</p> <p>7. Bauleistungen sind vor Vergabe auszuschreiben. Die Ausschreibung der Baumaßnahme ist so vorzunehmen, dass sich auch Mayener Firmen hieran beteiligen können. Die Bauleistungen sind nach den Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) zu vergeben; ausgenommen sind Arbeiten, die als Eigenleistung erbracht werden.</p> <p>8. An der Baustelle ist kenntlich zu machen, dass das Projekt mit finanzieller Hilfe der Stadt Mayen errichtet wird.</p>
--	---

- Abweichungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stadtverwaltung. Bei ungenehmigten Abweichungen wird der Widerruf dieses Bewilligungsbescheides und die Rückforderung des Zuschusses vorbehalten.
- 7.** Die Auszahlung des städt. Zuschusses erfolgt auf Anforderung entsprechend dem Baufortschritt und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Auszahlung ist mit einer Baufortschrittsanzeige nach beigefügtem Muster zu beantragen.
- 8.** Die Baufortschrittsanzeigen gelten als Verwendungsnachweis. Die zur Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung erforderlichen Unterlagen (Bauausgabebuch nach DIN 276, Rechnungsbelege) sind zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 9.** Dies gilt auch für Prüfungen des Landesrechnungshofes. Sollte sich anlässlich einer Prüfung des Landesrechnungshofes eine Überzahlung ergeben, ist der zuviel ausgezahlte Betrag der Bewilligungsbehörde zu erstatten.
- 10.** Die Ausschreibung der Baumaßnahme ist so vorzunehmen, dass sich auch Mayener Firmen hieran beteiligen können.
- 8.** An der Baustelle ist kenntlich zu machen, dass das Projekt mit finanzieller Hilfe der Stadt Mayen errichtet wird. In Veröffentlichungen ist auf die Förderung durch die Stadt hinzuweisen.
- 9.** Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe des Baufortschritts und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Sie ist mit der formellen Baustandsanzeige zu beantragen und darf nicht eher angewiesen werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszweckes benötigt wird. Eigenmittel und Zuschüsse anderer, nicht öffentlicher Stellen, sind soweit möglich in voller Höhe vor Inanspruchnahme der Zuschüsse der Stadt Mayen in Anspruch zu nehmen. Darlehen sind nicht Eigenmittel im Sinne dieser Vorschrift. Die Zuschüsse sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen. Die städtischen Zuschüsse dürfen nicht für Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden.
- 10.** Über die Verwendung der städtischen Zuschüsse ist binnen drei Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme ein Schlussverwendungsnachweis vorzulegen. Sollte dies aufgrund fehlender Rechnungen bei konsumtiven Maßnahmen nicht bis zum 15.10 des auf die Bewilligung folgenden Haushaltsjahres möglich sein, kann auf Antrag der komplette Restzuschuss ausgezahlt werden. Eine gegebenenfalls entstehende Überzahlung ist dann nach Endabrechnung durch den Antragsteller zurückzuzahlen. Im Verwendungsnachweis sind hierbei die zuwendungsfähigen Kosten aufzuschlüsseln (Bauausgabebuch nach DIN 276). Prüfungsfähige Rechnungen sind beizufügen. Die Stadt Mayen hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu prüfen. Wird der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig eingereicht, verfällt die Zuwendung. Vermindern sich die dem Bewilligungsbescheid zugrunde gelegten zuwendungsfähigen Kosten, so ist der städtische Zuschuss entsprechend zu kürzen. Bei Kostenüberschreitungen gegenüber den dem Bewilligungsbescheid zugrunde gelegten zuwendungsfähigen Kosten erfolgt keine Erhöhung des städtischen Zuschusses.
- 11.** Sollte sich anlässlich einer Prüfung des Landesrechnungshofes eine Überzahlung ergeben, ist der zu viel ausgezahlte Betrag der Bewilligungsbehörde zu erstatten.